

CDU-Fraktion Schwerin | Am Packhof 2 – 6 | 19053 Schwerin

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 19.11.2018

Anfrage zur Nutzung der Aulen und Säle in den kommunalen Liegenschaften

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

aufgrund einiger Bürgeranfragen und kritischer Stimmen zum jetzigen Verfahren bitten wir um kurzfristige Beantwortung folgender Fragen zur Nutzung der kommunalen Aulen und Säle durch Vereine und externe Bildungsträger:

1. Wie ist das aktuelle Verfahren (z.B. Terminanfrage, Rückmeldung, Antwortfrist, Rechnungslegung) hinsichtlich der Vermietung der o.g. Räumlichkeiten?
2. Wie hoch sind die Gebühren?
3. Wie hoch ist der Grad der Kostendeckung?
4. Können die Schulen in freier Trägerschaft die Aulen kostenlos nutzen? Wenn nicht, warum nicht?
5. Ist angedacht die Vermietung bzw. die Vergabe z.B. beim ZGM zu zentralisieren bzw. über eine zentrale Software zu steuern? Welche Vor- und Nachteile ergäben sich daraus?
6. Wie schätzen Sie die Auslastung der kommunalen Räume und Säle ein?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ehlers
Fraktionsvorsitzender



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
CDU-Fraktion
Herrn Sebastian Ehlers
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
2018-11-19		2018-11-20	Frau Gabriel / Herr Kretzschmar / Herr Wollenteit

Anfrage zur Nutzung der Aulen und Säle in den kommunalen Liegenschaften

Sehr geehrter Herr Ehlers,

die an mich gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wie ist das aktuelle Verfahren (z.B. Terminanfrage, Rückmeldung, Antwortfrist, Rechnungslegung) hinsichtlich der Vermietung der o.g. Räumlichkeiten?

Fachdienst Bildung und Sport:

Entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Landeshauptstadt Schwerin (siehe Anlage) erfolgt die Vergabe von schulischen Räumen durch den Fachdienst Bildung und Sport (FD 40). Durch den Antragsteller ist eine schriftliche Anfrage beim FD 40 mit kurzer Projektbeschreibung und Eckdaten (Datum, Uhrzeit, Anzahl Gäste, benötigte Räume/Inventar etc.) zu stellen. Danach folgt durch den FD 40 eine schriftliche Anfrage an die jeweilige Schule, ob die beantragte Veranstaltung zum gewünschten Termin durchgeführt werden kann. Nach erfolgter Rückmeldung der Schule erhält der Antragsteller die Information, ob der beantragte Zeitraum verfügbar ist oder nicht. In der Praxis werden häufig zuerst die Schulen kontaktiert, um vorab freie Zeiträume für die geplante Veranstaltung zu finden. Nach erfolgreicher Schulabfrage erfolgt die Abfrage von nötigen Hausmeister- und Reinigungskosten beim ZGM. Sodann wird der Mietvertrag angefertigt und in 2-facher Ausfertigung an den Antragsteller übersendet. Im Mietvertrag sind neben den Nutzungsbestimmungen auch die fälligen Kosten sowie das Zahlungsziel angegeben. Eine Ausfertigung erhält der FD 40 unterschrieben zurück. Nach Abschluss des Mietvertrages erhalten Schule und ZGM eine entsprechende Information.

Fachdienst Kultur:

Die Vergabe von Räumlichkeiten, die in Verantwortung des FD Kultur (FD 41) liegen, stellt sich wie folgt dar:

In der Regel erfolgen die Anfragen telefonisch. In diesem Gespräch werden soweit möglich alle Themen bezüglich einer Vermietung geklärt (gemeinnützig oder nicht gemeinnützig, Klaviernutzung, Nutzung technischer Geräte, Schließung usw.). Daraufhin wird ein Mietvertrag

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

durch den FD 41 erstellt. Die Bearbeitung erfolgt in den meisten Fällen reibungslos. Grundsätzlich wird von einer Bearbeitung von Anfragen innerhalb von 0-3 Tagen ausgegangen.

Fachdienst Hauptverwaltung:

Anfragen durch Dritte zur Nutzung des Demmler-Saales beim Büro OB oder dem FD 10 werden letztendlich über die Fachgruppe Zentrale Dienste (10.5) an das Büro des Stadtpräsidenten gerichtet. Der Herr Stadtpräsident entscheidet, ob die Nutzung des Demmlersaales erfolgen kann; gleichzeitig wird die Entscheidung getroffen, ob dies kostenlos geschieht. Generell erfolgen städtische Veranstaltungen kostenfrei.

2. Wie hoch sind die Gebühren?

Die Benutzungsentgelte für die Überlassung von schulischen Räumen entnehmen Sie bitte der beigefügten Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Landeshauptstadt Schwerin. Zusätzlich können Hausmeister- und Reinigungskosten entstehen.

Die Gebühren für die Überlassung von Räumen des FD 41 ergeben sich aus der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen des Kulturbüros (Drs.-Nr. 00947/2017).

Es gibt für den Demmler-Saal keine Entgeltordnung. Sofern die zeitweise Nutzung des Demmler-Saales aus privatem Anlass genehmigt werden sollte, wird ein Nutzungsvertrag mit dem/der Mieter(in) abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt (Staffelung von 90,- bis 200,- €) für die Anmietung der Räumlichkeit hängt von der zeitlichen Nutzung ab. Auch für die Nutzung von Technik (Leinwand (20,- €), Beamer (20,- €), Mikrofon-/Beschallungsanlage (30,- €)) werden Entgelte erhoben. Die Betreuung durch den Hausmeister/Techniker kostet pro Stunde 20,- €.

3. Wie hoch ist der Grad der Kostendeckung?

Hierzu können keine Aussagen getroffen werden, da die entsprechenden Räume nicht über separate Zählerleinrichtungen verfügen. Die schulischen Räumlichkeiten dienen zudem vorrangig dem schulischen Betrieb und werden lediglich über den schulischen Betrieb hinaus zur Verfügung gestellt.

Repräsentative öffentliche Zwecke stehen bei der Nutzung des Demmlersaales im Vordergrund; auf einen Kostendeckungsgrad kommt es hierbei nicht an.

4. Können die Schulen in freier Trägerschaft die Aulen kostenlos nutzen? Wenn nicht, warum nicht?

Schulen in freier Trägerschaft sind nicht grundsätzlich von der Mietgebühr befreit. Entsprechende Schulräume (Aula, Mensa etc.) können von den Schulen in freier Trägerschaft selbst vorgehalten werden.

5. Ist angedacht, die Vermietung bzw. die Vergabe z.B. beim ZGM zu zentralisieren bzw. über eine zentrale Software zu steuern? Welche Vor- und Nachteile ergäben sich daraus?

Die Nutzung der Räume einer Schule ist in erster Linie für schulische Zwecke vorgesehen. Der Schulträger bestimmt in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulleiter die außerschulische Fremdnutzung dieser Räumlichkeiten.

Der FD 40 ist für die kurzzeitige, einmalige Vermietung, das ZGM für längerfristige Mietverträge zuständig. Eine Zentralisierung der einmaligen Vermietungen beim ZGM ist nicht angedacht, ebenfalls ist es nicht vorgesehen, eine zentrale Software anzuschaffen.

Auch für die Vermietungen der Räumlichkeiten des Kulturbüros ist eine Zentralisierung beim ZGM nicht angedacht.

Viele Vermietungsanfragen stellen gleichzeitig eine Kontaktaufnahme zwischen Kulturprotagonisten dar, die oft zu weiteren, mal mittelbaren, mal unmittelbaren Kooperationen führen. Diese Art der Vernetzung und des gemeinsamen Wirkens würde wegfallen und hätte

fatale Folgen. Verbunden mit Mietanfragen sind oft beratende Tätigkeiten, die einen Einblick und Erfahrungen in den Kulturbetrieb und den spezifischen Gegebenheiten und Nutzungen vor Ort unbedingt voraussetzen.

6. Wie schätzen Sie die Auslastung der kommunalen Räume und Säle ein?

Die Auslastung der Schulräume erfolgt entsprechend der schulischen Notwendigkeit. Der Großteil der Vermietungen zur Fremdnutzung wird in den beiden großen Aulen (Fridericianum sowie Goethe-Gymnasium) vorgenommen. Neben der intensiven eigenen schulischen Nutzung wird das Goethe-Gymnasium etwa 10x und das Fridericianum etwa 15x jährlich für Fremdveranstaltungen angemietet. Weitere Vermietungen erfolgen in der Aula der Beruflichen Schule Wirtschaft und Verwaltung (5x), in der Mensa der Grundschule Lankow (2-3x) sowie vereinzelt in weiteren Schulen.

Die Vermietung von Räumlichkeiten des FD 41 stellt sich wie folgt dar:

- Saal des Konservatoriums hat eine Auslastung von ca. 95 %.
- Aula der Volkshochschule ist ca. zu 80 % ausgelastet.

Das Schleswig-Holstein-Haus verfügt aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung über ein vielseitiges und breites Kulturangebot. Neben der regelmäßigen Ausstellungstätigkeit gab es in 2017 (Saal Gartensalon) insgesamt weitere 358 Nutzungen.

Die übrigen kommunalen Räume im Rathaus (Raum 1.10) sowie der E.070 im Stadthaus werden kaum bzw. äußerst selten durch private Dritte nachgefragt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

Anlage:

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Landeshauptstadt Schwerin

- Lesefassung -

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Schwerin

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die außerschulischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen können in der unterrichtsfreien Zeit Schulräume auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Außerschulische Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern und Schülervertretungen, sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern wird durch Vertrag geregelt.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Schulräume werden vom Amt für Schule, Kultur und Sport vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Vor Abschluss des Mietvertrages ist die Stellungnahme der Schule einzuholen.
- (2) Die Benutzung von Schulräumen richtet sich nach Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, den Hausordnungen der Schulen und Einrichtungen, sowie den mit den Nutzern getroffenen mietvertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Naturwissenschaftliche Fachkunderäume (Chemie, Physik, Biologie) sind von einer außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Auf dem Schulgelände darf grundsätzlich für die in den Schulräumen durchgeführten Veranstaltungen nicht geworben werden.
- (5) Die Benutzung wird generell davon abhängig gemacht, dass der Mietzins im Voraus entrichtet wird. Wird eine längere als eine monatliche Nutzung vereinbart, sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Außerdem kann die Überlassung von Schulräumen von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung (Kautions) abhängig gemacht werden.

§ 3 Benutzungszeitraum

- (1) Die Schulräume werden montags bis freitags bis 22:00 Uhr überlassen. An Sonn- und Feiertagen und während der Ferien bleiben die Schulräume von der Benutzung ausgeschlossen. Das Amt für Schule, Kultur und Sport kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nutzungsverträge werden längstens für ein Schuljahr oder Kalenderjahr abgeschlossen.

§ 4 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung von Schulräumen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Antragsteller mit dem Mietvertrag mitgeteilt wird. Die Vereinbarung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung wird hiervon nicht berührt.

- (2) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen beträgt bei einer Veranstaltung bis zu 3 Stunden – je Stunde:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) für einen Klassenraum | 7,50 € |
| b) für einen Fachunterrichtsraum | 15,00 € |

Für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden (pauschal)

- | | |
|--|----------|
| c) Aula des Goethe-Gymnasiums | 150,00 € |
| d) Küche und Foyer des Goethe-Gymnasiums | 25,00 € |
| e) die Mensa W.-Bredel-Str. 17 | 102,50 € |
| f) die Aula der Friedensschule | 51,00 € |
| g) die Aula des Fridericianum
hier: Goethestraße | 150,00 € |
| h) die Mensa d. Fridericianum | 102,50 € |
| i) Mensa des Mecklenb. Förderzentrums für Körperbehinderte | 125,00 € |
| j) Küche des Mecklenb. Förderzentrums für Körperbehinderte | 25,00 € |